

Dr. Claudius Berger, Düsseldorf*

»Gaststättenerlaubnis unter Auflagen«

THEMATIK	Anwaltliche Beratung; Gaststättenerlaubnis; Nebenbestimmungen; vorläufiger Rechtsschutz
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zweite Juristische Staatsprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

■ SACHVERHALT

Anwaltlicher Vermerk Rechtsanwälte Versteegen, Palme und Westerbürg, Königstraße 44 – 46, 47051 Duisburg

Duisburg, 30.5.2007

1. Neuen Mandanten eintragen:
Nico Santos, Kaufstraße 33, 47055 Duisburg;
2. Vermerk:

Der Mandant berichtet folgenden Sachverhalt:
»Ich bin seit Ende Dezember 2006 Pächter der Diskothek »Sugar« in Duisburg; der vorherige Inhaber war mein Schwager, Herr Jörg Andre Gözl. Dessen Erlaubnis zum Betrieb der Diskothek wurde allerdings Mitte 2006 durch das Ordnungsamt der Stadt Duisburg unter anderem unter Hinweis auf erhebliche Steuerschulden (ca. 50.000 Euro) beim Finanzamt und zahlreiche gewalttätige Auseinandersetzungen – u.a. auch in der Diskothek –, in die mein Schwager verwickelt war, widerrufen. Das diesbezügliche einstweilige Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht hat mein Schwager verloren.

Mit dem Verpächter der Diskothek sowie mit meinem Schwager einigte ich mich Ende November 2007 darauf, in den laufenden Pachtvertrag einzutreten und den Betrieb fortzuführen. Zu diesem Zweck beantragte ich bei der Stadt Duisburg unter dem 4.1.2007 die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis.

* Der Autor ist Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Nachdem ich darauf hin zunächst eine vorläufige Erlaubnis erhalten hatte, wurde mir seitens der Stadt mitgeteilt, dass man anlässlich einer Kontrolle am 20.1.2007 festgestellt habe, dass die Diskothek von den Brüdern Hakan und Hassan Yildirim aufgesucht worden sei. In der Diskothek habe sich auch mein Schwager aufgehalten und vorgegeben, quasi als mein »Stellvertreter« zu fungieren. Es werde erwogen, die Erlaubnis mit einem Beschäftigungs- und Betretungsverbot bezüglich der genannten drei, als unzuverlässig einzustufenden Personen zu verbinden.

Ich muss dazu Folgendes sagen: Die beiden Brüder Yildirim arbeiteten gemeinsam mit mir in der Diskothek, als diese noch von meinem Schwager betrieben wurde. Beide Brüder sind einschlägig wegen unterschiedlicher Vermögensdelikte verurteilt. In der Diskothek waren sie in erster Linie für den Thekenbetrieb zuständig, während ich an den meisten Abenden Türsteher war. Im Laufe der Zeit hatte sich herausgestellt, dass Hakan und Hassan oftmals das Wechselgeld gegenüber den Gästen nicht ordnungsgemäß abrechneten. Als mein Schwager irgendwann einmal derartige Vorfälle beobachtet hatte, entschied er sich zunächst, keine Anzeige zu erstatten, da er um den Ruf der Diskothek fürchtete und da er letztlich auch nicht selbst geschädigt worden war. Erst später – während des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht – erstattete er Anzeige. Das zögerliche Verhalten meines Schwagers, d.h. die erst während des gerichtlichen Verfahrens erfolgte Anzeige gegen die beiden Brüder, trug im Übrigen zur oben genannten ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts bei. Dieses sah darin eine Bestätigung der auch schon durch die zuvor genannten Umstände (Steuerschulden, Verwicklung in gewalttätige Auseinandersetzungen) zum Ausdruck gekommenen mangelnden Fähigkeit meines Schwagers zu einer ordnungsgemäßen Betriebsführung.

Dem Ordnungsamt teilte ich dann jedenfalls mit Schreiben vom 22.2.2007 mit, dass mit keiner der drei Personen tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis bestehe und dass ein solches auch zukünftig nicht beabsichtigt sei. Im März 2007 wurde mir dann eine Gaststättenerlaubnis erteilt. Entsprechend der Ankündigung ist diese mit einem Beschäftigungs- und Betretungsverbot bezüglich der Herren Hakan und Hassan Yildirim sowie des Herrn Gözl versehen, welches von der Stadt in der schriftlichen Erlaubnis für sofort vollziehbar erklärt wurde.

Gegen das Beschäftigungs- und Betretungsverbot habe ich bislang nichts unternommen. Ich war zunächst einfach nur froh, dass ich endlich die beantragte Erlaubnis erhalten hatte.

Am 25.5.2007 erhielt ich dann aber ein Schreiben der Stadt, in dem ein Widerruf der mir erteilten Erlaubnis angekündigt wurde. Bei einer erneuten Kontrolle der Diskothek »Sugar« habe man festgestellt, dass sich die beiden Brüder entgegen dem Beschäftigungsverbot dort aufgehalten hätten, so dass der Widerruf der Gaststättenerlaubnis gerechtfertigt sein könne.

Ich bin der Meinung, dass schon das angeordnete Beschäftigungs- und Betretungsverbot nicht in Ordnung sind. Hakan und Hassan Yildirim sind von mir zu keinem Zeitpunkt als Türsteher oder in sonstiger Weise im »Sugar« beschäftigt worden. Richtig ist, dass beide die Lokalität häufiger aufsuchen, jedoch ausschließlich als Gäste. Dies habe ich ja auch der Stadt Duisburg mitgeteilt. Hinsichtlich des Betretungsverbotes ist zu sagen, dass ich ein erhebliches Interesse daran habe, dass die Brüder Yildirim weiterhin zu meinen Gästen zählen. Sie sind in Duisburg aufgewachsen und verfügen über einen enorm großen Bekanntenkreis, der sich ebenfalls regelmäßig im »Sugar« einfindet. Als ich letzten Samstag in Anbetracht des angedrohten Widerrufs meiner Gaststättenerlaubnis Hakan und Hassan den Zutritt verwehrte, machten diese mich darauf aufmerksam, dass dann wohl in Zukunft auch damit zu rechnen sei, dass sich ihre Bekannten mit ihnen solidarisch erklären und die Disko ebenfalls nicht mehr besuchen würden. Da es sich insoweit um ganze Gruppen von jungen Leuten handelt, sind von daher in Zukunft erhebliche Umsatzeinbußen zu befürchten.

Herr Gözl hat zwar tatsächlich in den vergangenen Monaten für mich eine Art Stellvertreterfunktion im Falle meiner Abwesenheit ausgeübt. Dies geschah jedoch nicht etwa auf der Grundlage eines geschlossenen Arbeitsvertrages, sondern unentgeltlich. Aus der Zeit, in der ich für Herrn Gözl im »Sugar« tätig war, stehen noch Lohnzahlungen aus. Außerdem habe ich Ende letzten Jahres Herrn Gözl einen Betrag in Höhe von 4.000,00 Euro für den Kauf eines neuen Fahrzeugs geliehen. Durch die jetzige Tätigkeit im »Sugar« arbeitet Herr Gözl diese bestehenden Schulden lediglich ab. Dementsprechend handelt es sich insgesamt um eine auf überschaubare Zeit angelegte, unentgeltliche Tätigkeit, die wohl nicht als Beschäftigung im Sinne einer Geschäftsführertätigkeit, wie die Stadt Duisburg sie aufzufassen scheint, bezeichnet werden kann. Der Grund für das Betretungsverbot in Bezug auf Herrn Gözl leuchtet mir ebenfalls nicht ein.

Von Ihnen möchte ich nun wissen, wie ich mich in der jetzigen Situation verhalten soll. Ich bin weder mit dem Beschäftigungs- und Betretungsverbot einverstanden, noch möchte ich, dass meine Gaststättenerlaubnis entzogen wird. Ich bitte Sie daher zu prüfen, welche (rechtlichen) Schritte einzuleiten sind.

Den in diesem Zusammenhang angefallenen Schriftverkehr überreiche ich zu Ihren Unterlagen.«
3. Handakte anlegen, unterzeichnete Vollmacht und die vom Mandanten überlassenen Unterlagen beifügen.

4. Neuen Besprechungstermin für Dienstag, 5.6.2007, 15.30 Uhr eintragen.

5. Wvl. sodann.

Palme
Rechtsanwältin

Vermerk: Das LJPA hat von einem Abdruck des Antragsschreibens vom 4.1.2007 und der vorläufigen Erlaubnis abgesehen.

Schreiben vom 14.2.2007 Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
Musfeldstraße 8 – 10
47049 Duisburg

Herrn
Nico Santos
Kaufstraße 33
47055 Duisburg

Duisburg, 14.02.2007

Sehr geehrter Herr Santos,

unter dem 4.1.2007 beantragten Sie die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis für den Betrieb der Diskothek »Sugar« an der Mülheimer Straße 183 in 47058 Duisburg. Daraufhin wurde Ihnen zunächst eine vorläufige Erlaubnis erteilt. Im Rahmen einer Kontrolle am 20.1.2007 stellten Außendienstmitarbeiter fest, dass sich folgende Personen an bzw. in der Diskothek aufhielten:

- Herr Hakan Yildirim, wohnhaft Schauenplatz 25, 47228 Duisburg
- Herr Hassan Yildirim, wohnhaft Oberstraße 17, 47051 Duisburg
- Herr Jörg Andre Gözl, wohnhaft Gaußstraße 8, 47057 Duisburg.

Herr Gözl, der frühere Inhaber des »Sugar«, der sich im Innern der Diskothek aufhielt, erklärte gegenüber den Mitarbeitern des Ordnungsamtes ausdrücklich, dass er während Ihrer Abwesenheit jeweils als »Stellvertreter« einspringe und den ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes sicherstelle. Offiziell sei er aber nicht etwa als Geschäftsführer oder Ähnliches eingestellt.

Die Brüder Hakan und Hassan Yildirim wurden im Eingangsbereich (Türsteherbereich) der Diskothek angetroffen, als sie gerade einige Gäste begrüßten.

Die genannten Personen sind als unzuverlässig im Sinne der gaststätten- bzw. gewerberechtlichen Vorschriften anzusehen.

Die Brüder Hakan und Hassan Yildirim sind wegen Vermögensdelikten mehrfach vorbestraft. Momentan läuft gegen sie ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg wegen des Verdachts des Betruges zu Lasten von Gästen der Diskothek »Sugar«.

Die Unzuverlässigkeit des Herrn Gözl ist schon in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren 4 L 2358/06 durch das VG Düsseldorf festgestellt worden. Mit Beschluss vom 15.9.2006 wurde der Antrag des Herrn Gözl auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Widerruf seiner Gaststättenerlaubnis abgelehnt. Darin heißt es unter anderem, dass von der Unzuverlässigkeit des Herrn Gözl auf Grund bestehender gewerbebezogener Steuerschulden (ca. 50.000,- Euro) und insbesondere wegen der Neigung zu gewalttätigen Übergriffen (auch auf Gäste des »Sugar«), die schon mehrmals zu Verurteilungen wegen (gefährlicher) Körperverletzung geführt hätten, auszugehen sei. Die Unzuverlässigkeit habe sich im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens noch bestätigt, da Herr Gözl erst zu diesem Zeitpunkt von ihm schon länger beobachtete Betrügereien der Angestellten Hakan und Hassan Yildirim zu Lasten der Gäste zur Anzeige gebracht habe.

Von daher ist beabsichtigt, die (endgültige) Gaststättenerlaubnis mit dem Verbot zu verbinden, die drei genannten Personen in der Diskothek zu beschäftigen und ihnen Zutritt zu der Diskothek zu gewähren. Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dazu binnen zwei Wochen Stellung zu beziehen.

Die beiden Brüder Hakan und Hassan Yildirim sowie Herr Gözl werden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Dies ist ihnen mit Schreiben vom heutigen Tage mitgeteilt worden. Darin wurde auch diesen Personen die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Hermanns

Schreiben vom 22.2.2007 Nico Santos
Kaufstraße 33
47055 Duisburg

An die
Stadtverwaltung Duisburg
Musfeldstraße 8 – 10
47049 Duisburg

Duisburg, 22.2.2007

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hermanns,

ich sehe bezüglich der drei von Ihnen im Schreiben vom 14.2.2007 benannten Personen keinerlei Anlass, eine Beschäftigung im Sugar zu verbieten. Weder stehen die drei Personen in einem Beschäftigungsverhältnis noch ist ein solches zukünftig beabsichtigt. Mit den Brüdern Yildirim bin ich schon lange Zeit befreundet. Zwar haben diese unter der Leitung von Herrn Gözl im Sugar gearbeitet. Daraus kann aber doch kaum der Schluss gezogen werden, dass auch ich sie nunmehr beschäftige. Von daher sehe ich überhaupt keinen Raum für ein Beschäftigungsverbot. Hakan und Hassan sind lediglich regelmäßige Gäste im Sugar. Da sie über einen enorm großen Bekanntenkreis verfügen, den sie regelmäßig mit in die Diskothek bringen, habe ich ein großes Interesse daran, dass die beiden Brüder und damit auch deren zahlreiche Bekannte weiterhin zu den Gästen zählen. Warum aber auch das Betreten der Diskothek gänzlich untersagt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Herr Gözl, mein Schwager, ist zwar ab und zu im Sugar als eine Art Stellvertreter für mich tätig, d.h. er überwacht und ordnet den Betriebsablauf während meiner gelegentlichen Abwesenheit. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Beschäftigung im eigentlichen Sinne, sondern lediglich um eine vorübergehende, unentgeltliche Tätigkeit. Sie dient vorwiegend dem Abbau alter Schulden. So stehen noch Lohnzahlungen seitens des Herrn Gözl mir gegenüber aus. Ferner habe ich Herrn Gözl einmal einen größeren Geldbetrag geliehen. Für ein Beschäftigungsverbot sehe ich daher auch insoweit keinen Raum. Auch ein Grund für das Betretungsverbot ist für mich nicht ersichtlich.

Hochachtungsvoll
Santos

Erlaubnis vom 13.3.2007 Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
Musfeldstraße 8 – 10
47049 Duisburg

Herrn
Nico Santos
Kaufstraße 33
47055 Duisburg

Duisburg, 13.3.2007

Sehr geehrter Herr Santos!

1. Hiermit wird Ihnen gem. § 2 I des Gaststättengesetzes – GastG – die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft (Diskothek »Sugar«) an der Mülheimer Straße 183 in 47058 Duisburg erteilt.
2. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

a) Beschäftigungsverbot: Die Beschäftigung folgender Personen in Ihrer Gaststätte wird Ihnen gem. § 21 GastG untersagt:

Herr Hakan Yildirim, geb. 17.3.1979 in Duisburg, wohnhaft Schauenplatz 25, 47228 Duisburg;
Herr Hassan Yildirim, geb. 29.5.1971 in Oberhausen, wohnhaft Oberstraße 17, 47051 Duisburg;
Herr Jörg Andre Gözl, geb. 24.12.1975 in Buxtehude, wohnhaft Gaußstraße 8, 47057 Duisburg.

b) Betretungsverbot: Folgende Personen dürfen Ihre Gaststätte nicht betreten:

Herr Hakan Yildirim, geb. 17.3.1979 in Duisburg, wohnhaft Schauenplatz 25, 47228 Duisburg;
Herr Hassan Yildirim, geb. 29.5.1971 in Oberhausen, wohnhaft Oberstraße 17, 47051 Duisburg;
Herr Jörg Andre Gözl, geb. 24.12.1975 in Buxtehude, wohnhaft Gaußstraße 8, 47057 Duisburg.

Begründung zu 2.a) (Beschäftigungsverbot):

Nachdem Sie im Januar 2007 die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis zum Betrieb der Diskothek »Sugar« beantragt hatten, wurde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort am 20.1.2007 festgestellt, dass sich die drei genannten Personen in der Diskothek aufhielten.

Mit Schreiben vom 14.2.2007 gab ich Ihnen sodann Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Erlass eines Beschäftigungs- und Betretungsverbotbes bezüglich der genannten Personen zu äußern. Mit Schreiben vom 22.2.2007 nahmen Sie zu den geplanten Maßnahmen Stellung.

Die beiden Brüder Hakan und Hassan Yildirim sowie Herr Gözl wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Die Aufrechterhaltung geordneter und sauberer Verhältnisse in Betrieben des Gaststättengewerbes kann nur gewährleistet werden, wenn die im Betrieb beschäftigten Personen die für die Tätigkeit notwendige persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Dies ist bei den betreffenden Personen nicht der Fall. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen in dem Schreiben vom 14.2.2007, die ich hiermit zum Gegenstand der vorliegenden Erlaubnis mache.

Es ist auch – entgegen Ihrer im Schreiben vom 22.2.2007 geäußerten Auffassung – davon auszugehen, dass Sie sowohl die Brüder Yildirim als auch Herrn Gözl in Ihrer Diskothek beschäftigen. Der Umstand, dass die beiden Brüder im Rahmen einer Kontrolle vor der Diskothek im Türsteherbereich angetroffen wurden, rechtfertigt die Annahme, dass sie als Türsteher oder in ähnlicher Funktion in Ihrem Betrieb beschäftigt sind. Dafür spricht insbesondere auch, dass sie dort schon vorher, unter der Leitung von Herrn Gözl, gearbeitet hatten und dass Sie mit den beiden Brüdern nach Ihren eigenen Angaben im Schreiben vom 22.2.2007 befreundet sind. Jedenfalls ist es Ihnen nicht gelungen, die Vermutung einer Beschäftigung der Brüder, die zweifellos nahe liegt, zu widerlegen. Bezüglich Herrn Gözl haben Sie selbst eingeräumt, dass dieser zumindest ab und zu als Ihr Stellvertreter fungiert. Ob dies unentgeltlich geschieht und möglicherweise nur vorübergehend, ist unbeachtlich und steht der Annahme einer Beschäftigung nicht entgegen.

In Ausübung des mir zustehenden Ermessens bin ich zu dem Ergebnis gekommen, das Beschäftigungsverbot auszusprechen; das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes ist höher zu bewerten als Ihr Interesse an der Beschäftigung der drei genannten Personen. Es ist für Sie nicht unzumutbar, anderes (zuverlässiges) Personal einzustellen.

Begründung zu 2. b) (Betretungsverbot):

Gegenüber Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können zum Schutze der Gäste jederzeit Anordnungen getroffen werden (§ 5 GastG). Neben dem Beschäftigungsverbot erscheint bezüglich der drei genannten Personen auch ein Betretungsverbot erforderlich, um effektiv Gefahren für Ihre Gäste zu begegnen. Insbesondere kann auf diese Weise eine Umgehung des Beschäftigungsverbotes verhindert werden. Im Hinblick auf Herrn Gözl erweist sich das Betretungsverbot auch schon deswegen als notwendig, um – auf Grund dessen Neigungen zu Gewalttätigkeiten – Gefahren für die Gesundheit der Gäste abzuwenden.

Der Erlass des Betretungsverbotes erweist sich daher ebenfalls als ermessensgerechte Entscheidung.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 2. a) (Beschäftigungsverbot) sowie Ziffer 2. b) (Betretungsverbot) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die mit vorstehendem Beschäftigungs- und Betretungsverbot bedachten Personen sind als derartig unzuverlässig einzustufen, dass sie keinesfalls in irgendeiner Form Einfluss auf den Betrieb der Diskothek »Sugar«, in der sich vornehmlich junge Leute aufhalten, nehmen dürfen. Ohne Anordnung der aufschiebenden Wirkung hätte jedoch die Ausschöpfung eines Rechtsmittels zur Folge, dass Sie bis zu einer endgültigen Entscheidung die betreffenden Personen weiter beschäftigen und ihnen den Zugang zur Gaststätte gewähren dürften. Eine Kontrolle ist dann jedoch nicht mehr wirkungsvoll durchzuführen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine solche Situation nicht zu vertreten.

Hermanns

Schreiben vom 23.5.2007
Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
Musfeldstraße 8 – 10
47049 Duisburg

Herrn
Nico Santos
Kaufstraße 33
47055 Duisburg

Duisburg, 23.5.2007

Sehr geehrter Herr Santos,

unter dem 13.3.2007 wurde Ihnen eine Gaststättenerlaubnis zum Betrieb der Diskothek »Sugar« an der Mülheimer Straße 183 in 47058 Duisburg erteilt. Die Nebenbestimmungen unter Ziffern 2. a) und b) enthalten ein Beschäftigungs- bzw. Betretungsverbot bezüglich drei näher benannter Personen.

Wie von Ihnen glaubhaft versichert und durch unsere Ermittlungen bestätigt wurde, ist Herr Gözl nicht mehr in Ihrem Gaststättenbetrieb tätig und hält sich dort auch ansonsten nicht mehr auf. Im Rahmen einer Kontrolle am Abend des 5.5.2007 wurden jedoch die beiden Brüder Hakan und Hassan Yildirim in der Diskothek angetroffen. Ob diese dabei irgendeiner Tätigkeit nachgingen oder lediglich als Gäste anwesend waren, ließ sich dabei nicht ermitteln. Jedenfalls ergibt sich daraus ein Verstoß gegen das Betretungsverbot gem. Ziffer 2. b) der Nebenbestimmungen.

Wegen dieses Verstoßes wird beabsichtigt, die Ihnen erteilte Erlaubnis zu widerrufen. Sie erhalten hiermit Gelegenheit, sich zu dieser geplanten Maßnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hermanns

**Arbeitsanweisung an
Rechtsreferendaren vom
1.6.2007**

Rechtsanwälte Versteegen, Palme und Westenburg
Santos ./. Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg

Verfügung:

1. Vermerk:

In pp hat die Unterzeichnerin am heutigen Tage Einsicht in die Verwaltungsvorgänge der Stadt Duisburg genommen. Darin befindet sich unter anderem auch eine Entscheidungsabschrift des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 15.9.2006 in dem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz des Herrn Jörg Andre Gözl gegen den OB der Stadt Duisburg (4 L 2358/06). Der Inhalt des Beschlusses ist in dem Schreiben der Stadt vom 22.2.2007 zutreffend wiedergegeben. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg gegen die beiden Brüder Hakan und Hassan Yildirim ist bislang noch nicht abgeschlossen.

2. Herrn Rechtsreferendar Dr. Hogräfer

mit der Bitte, bis übermorgen Vormittag die Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen die Nebenbestimmungen 2. a) und b) zur Erlaubnis vom 13.3.2007 zu begutachten und ferner die Rechtmäßigkeit des mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 23.5.2005 angekündigten Widerrufs der Erlaubnis zu prüfen.

Duisburg, 1.6.2007

Palme

Bearbeitervermerk

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus der Verfügung der Rechtsanwältin Palme vom 1.6.2007. Begutachtungszeitpunkt ist der 4.6.2007.

Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Es soll mit einem zusammenfassenden Vorschlag enden. Eine Sachverhaltsschilderung ist entbehrlich.

Werden Anträge an ein Gericht oder eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Gutachtens auszuformulieren.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit, so ist insoweit zur Begründetheit bzw. Zulässigkeit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg ist zu unterstellen.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

Das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz) vom 13.3.2007, wonach u.a. bei Entscheidungen nach dem GastG ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entbehrlich ist, gilt nicht für Verwaltungsakte, die vor dem 15.04.2007 dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind.